Rechtsantragsstelle oder schriftlich durch den Betroffenen oder einen Rechtsanwalt einzulegen.

- (2) Die Frist läuft bei den in Anwesenheit des Beschwerdeführers verkündeten Beschlüssen von der Verkündung, in anderen Fällen von der Zustellung ab.
- (3) Hält das Gericht, dessen Beschluß angefochten wird, die Beschwerde für begründet, ist ihr stattzugeben; anderenfalls ist die Beschwerde innerhalb von drei Tagen dem Beschwerdegericht vorzulegen.

## **§307**

#### Keine aufschiebende Wirkung

- (1) Durch Einlegung der Beschwerde wird die Durchführung des angefochtenen Beschlusses nicht gehemmt.
- (2) Jedoch kann das Gericht, dessen Beschluß angefochten wird, sowie das Beschwerdegericht anordnen, daß die Durchführung des angefochtenen Beschlusses auszusetzen ist.

#### **§308**

## Entscheidung über die Beschwerde

- (1) Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt nach Anhörung des Staatsanwalts in der Regel ohne mündliche Verhandlung.
- (2) Das Beschwerdegericht kann den Beteiligten die Beschwerde zur schriftlichen Stellungnahme mitteilen; es kann die Beteiligten hören und erforderliche Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.
- (3) Ist die Beschwerde begründet, erläßt das Beschwerdegericht zugleich den in der Sache erforderlichen Beschluß.

Anmerkung: Zum Verfahren bei Beschwerde gegen einen nach Urteilsverkündung erlassenen Haftbefehl vgl. auch Anm. nach § 246 StPO.

## **§309**

# Mündliche Verhandlung

- (1) Über die Beschwerde ist nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden, wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Bedeutung der Sache es erfordert. Die Vorschriften über die Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz gelten entsprechend. Das Gericht kann Beweis erheben.
- (2) Zur mündlichen Verhandlung sind die

unmittelbar Betroffenen, der Staatsanwalt und, sofern die Beschwerde durch einen Rechtsanwalt eingelegt wurde, der Rechtsanwalt zu laden.

## §310 Beschwerde gegen die Entscheidung über den Schadensersatz

- Wurde in einem Strafverfahren über (1) einen Schadensersatzanspmch entschieden. kann der Geschädigte gegen die Entscheidung über den Schadensersatz Beschwerde einlegen. Dieses Recht hat auch der Staatsanwalt, wenn er keinen Protest einlegt. Das gleiche gilt für den Angeklagten, falls er vom Recht der Berufung nicht Gebrauch Wurde macht der Schadensersatzantrag Freispruchs wegen des Angeklagten unzulässig abgewiesen, ist die Beschwerde nicht zulässig.
- (2) Das Verfahren ist, sofern weder Protest noch Berufung eingelegt wurde, insoweit dem Senat zu überweisen, der für die Entscheidung über diesen Anspruch in zweiter Instanz zuständig ist

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. 3.3. derRLdes' Plenums des OG vom 14. 9.1978 zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (GBl. I Nr. 34 S. 369). Sie lautet:

"3.3. Die gemäß § 310 StPO gegen eine Schadenersatzentscheidung der Strafkammer bzw. des Strafsenats eingelegte Beschwerde ist durch den zuständigen Zivilbzw. Arbeitsrechtssenat wie eine Berufung zu behandeln (§ 147 Abs. 2 ZPO). Die Beschwerde ist sowohl gegen den Grund als auch gegen die Höhe der Schadenersatzentscheidung zulässig.

angegriffene Entscheidung ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen (§ 154 ZPO). Die Beweisergebnisse des Strafverfahrens, die für die Schadenersatzpflicht bedeutsam sind, sind im Berufungsverfahren voll verwertbar. Die Vorweiterer eigener Beweiserhebungen zum Schadenersatzanspruch ist zulässig. Die erhobenen Beweise sind in ihrer Gesamt-Berufungsgericht vom eigenverantwortlich zu würdigen. Der rechtskräftige Strafausspruch wird dadurch nicht herührt"

Die RL ist weiterhin auszugsw. abgedr. als Anm. nach §§ 198 und 242 StPO.